



# Schiedsgerichtsordnung des Drogen - und Chemikalienvereins (VDC-Schiedsgerichtsordnung 2024)

## § 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichtes

- (1) Das Schiedsgericht des Drogen- und Chemikalienvereins (nachfolgend: der Verein) entscheidet über Streitigkeiten in Bezug auf Handelsgeschäfte im Zusammenhang mit chemischen Rohstoffen, pflanzlichen Rohstoffen und hieraus hergestellten Produkten, Zusatzstoffen, ätherischen Ölen oder sonstigen in den satzungsmäßigen Tätigkeitsbereich des Vereins fallen den Rohstoffen und Erzeugnissen,
  - (a) wenn die Geschäftsbedingungen des Drogen- und Chemikalienvereins (VDC-AGB) ausschließlich oder ergänzend vereinbart wurden,
  - (b) wenn die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zwischen den Parteien vereinbart ist.
- (2) Das Schiedsgericht hat auch über formale Streitigkeiten, wie Zuständigkeit und die Ablehnung eines Schiedsrichters oder des Obmannes durch eine Partei, zu entscheiden. Der Obmann bestimmt allein über verfahrensleitende Verfügungen.
- (3) Das Schiedsgericht kann jederzeit zur administrativen Unterstützung wie z.B. der Weiterleitung von Schriftsätzen und zur Abwicklung der Formalitäten, wie z.B. Einziehung des Kostenvorschusses, die Geschäftsstelle des Vereins einschalten.
- (4) Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte nach Abschluss des Verfahrens vor dem Schiedsgericht bleibt den Parteien unbenommen.

## § 2 Besetzung des Schiedsgerichtes und Bestellung der Schiedsrichter

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann als Vorsitzendem und zwei Schiedsrichtern als Beisitzern. Außerdem kann an den Verhandlungen des Schiedsgerichts jederzeit auch ein vom Vorsitzenden des Vereins benannter Volljurist teilnehmen. Seine Teilnahme ist obligatorisch, wenn der Obmann nicht selbst über die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) verfügt.
- (2) Obmann und Schiedsrichter haben beschließende, der Volljurist beratende Stimme.
- (3) Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Dieser sollte einem registerrechtlich eingetragenen Unternehmen als Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Prokurist oder in sonstig leitender Funktion angehören oder in einer solchen Position tätig gewesen sein. Die Schiedsrichter haben sich auf einen Obmann zu verständigen; dieser kann, muss aber nicht dem vorgenannten Personenkreis angehören.
- (4) Unterbleibt die Benennung eines Schiedsrichters durch den Beklagten, so wird ein Zwangsschiedsrichter aus dem Personenkreis des Absatz 3 durch den Vorsitzenden des Vereins als Schiedsrichter bestellt. Der Vorsitzende des Vereines bestellt einen Obmann, wenn sich die Schiedsrichter nicht auf einen solchen verständigen können.

### § 3 Ersetzung des Obmannes, der Schiedsrichter oder des Volljuristen

Ist ein Obmann, Schiedsrichter oder Volljurist an der Übernahme oder Fortführung seines Amtes verhindert oder säumig, so finden die Vorschriften über die Benennung oder Bestellung der Verfahrensbeteiligten entsprechende Anwendung. Das Verfahren wird nach Ersetzung der Person weitergeführt.

### § 4 Einleitung des Schiedsverfahrens

- (1) Der Kläger leitet das Schiedsverfahren ein, in dem er bei der Geschäftsstelle des Vereins eine den Anforderungen des § 5 entsprechende Klagschrift einreicht und gleichzeitig
  - a) die Benennung seines Schiedsrichters mitteilt
  - b) den Beklagten auffordert, seinen Schiedsrichter aus dem in § 2 Absatz 3 genannten Personenkreis binnen einer Frist von 10 Werktagen gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen,
  - c) ankündigt, dass nach erfolglosem Fristablauf beim Vorsitzenden des Vereins die Bestellung eines Zwangsschiedsrichters beantragt werde.
- (2) Der Geschäftsstelle des Vereins obliegt die Weiterleitung der Klagschrift und der in Absatz 1 genannten Erklärungen an den Beklagten.
- (3) Für die Einreichung der Klagschrift einschließlich der Erklärungen nach Absatz 1, für alle sonstigen verfahrensrelevanten Schriftsätze und Anträge der Parteien sowie für verfahrensleitende Verfügungen des Obmannes und die Kommunikation des Schiedsgerichts mit den Parteien reicht die Textform bzw. Übermittlung von Dokumenten in pdf-Format aus, sofern in dieser Verfahrensordnung oder vom Obmann nichts anderes bestimmt ist.

### § 5 Inhalt der Klagschrift

Die Klagschrift muss enthalten:

- a) Unterlagen, aus denen sich die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt, oder
- b) den Nachweis der Vereinbarung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, und
- c) die genaue Darstellung des Streitverhältnisses mit allen erforderlichen Unterlagen,
- d) den bestimmten Klagantrag,
- e) den Wert des Streitgegenstandes.

### § 6 Grundzüge des Verfahrens

- (1) Soweit sich aus dieser Schiedsgerichtsordnung nichts anderes ergibt, richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung, betreffend das schiedsrichterliche Verfahren. Das Schiedsgericht ist befugt, von den Parteien mündliche und/oder schriftliche Darlegung zu fordern, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und/oder durch die Parteien deren gerichtliche Vernehmung zu veranlassen, sowie alle ihm zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu treffen. Verlangt eine Partei, in mündlicher Verhandlung gehört zu werden, ist beiden Parteien der Zeitpunkt und der Ort der Abhaltung des Termins bekanntzugeben. Für die im § 1050 der Zivilprozessordnung bezeichneten richterlichen Maßnahmen, soweit sie nicht die Ernennung und Ablehnung der Schiedsrichter betreffen, sind die hamburgischen Gerichte zuständig. Es steht den Parteien frei, sich durch Anwälte vertreten zu lassen (beachte § 8 Absatz 3).
- (2) Das Schiedsgericht kann die Fällung des Schiedsspruches zu jeder Zeit während des Verfahrens durch schriftliche Entscheidung ohne Angabe von Gründen ablehnen bzw. auf Ver-

weisung der Parteien an die ordentlichen Gerichte erkennen.

- (3) Der Obmann wirkt in jeder Lage des Verfahrens darauf hin, dass die Parteien zu einer gütlichen Einigung gelangen.
- (4) Die streitige Beschaffenheit einer Ware oder eines Musters oder der streitige Minderwert einer Ware oder der streitige Marktpreis einer Ware sind durch ein nach der VDC-Verfahrensordnung für Sachverständige erwirktes Gutachten zu beweisen; im Falle der streitigen Beschaffenheit der Ware kann der Beweis auch durch eine der weiteren, in § 15 Absatz 6 der Geschäftsbedingungen des Drogen- und Chemikalienvereins (VDC-AGB) genannten Möglichkeiten erbracht werden. Das Gutachten nach der VDC-Verfahrensordnung für Sachverständige ist für das Schiedsgericht verbindlich, es sei denn, dass es offenbar unrichtig ist oder auf einem unzulässigen Verfahren beruht.

## § 7 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist mit Stimmenmehrheit zu fällen, er ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## § 8 Kosten des Verfahrens

- (1) Im Schiedsspruch ist auch über die Höhe der an die Kasse des Vereins zu entrichtenden Kosten des Verfahrens und deren Verteilung auf die Parteien eine Entscheidung zu treffen.
- (2) Die Kosten richten sich, abgesehen von dem Ersatz etwaiger barer Auslagen, insbesondere

etwaiger vom Schiedsgericht anerkannter Vergütungen an Zeugen oder Sachverständige, nach der vom Vorstand des Vereins beschlossenen Kostenordnung als Anhang zu dieser Schiedsgerichtsordnung. Bei Streitigkeiten über Beträge in fremden Valuten wird der Streitwert nach dem am Tag der Fällung des Schiedsspruchs veröffentlichten Umrechnungskurs der Europäischen Zentralbank umgerechnet. Es steht dem Schiedsgericht frei, bei besonders hohen Streitwerten die Kosten herabzusetzen.

- (3) Etwaige Anwaltsgebühren trägt jede Partei selbst.
- (4) Wird eine Angelegenheit durch Zurücknahme der Klage oder durch Vergleich erledigt, oder lehnt das Schiedsgericht die Entscheidung gemäß § 6 Absatz 2 ab, so bleibt es dem Ermessen des Schiedsgerichts überlassen, die Kosten des Verfahrens aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen.
- (5) Dem Verein gegenüber haftet stets der Kläger bzw. Widerkläger für die Kosten des Verfahrens unbeschadet seines etwaigen Anspruchs an die Gegenpartei auf Erstattung derselben.

## § 9 Kostenvorschuss und Honorierung der Verfahrensbeteiligten

- (1) Das Schiedsgericht kann über die Geschäftsstelle des Vereins einen an die Kasse des Vereins zu entrichtenden Kostenvorschuss bis zur Höhe der für den Streitwert maßgeblichen Kosten erheben.
- (2) Schiedsgericht und Geschäftsstelle des Vereins sind zu Verfahrenshandlungen nicht verpflichtet, solange der Eingang eines angeforderten Kostenvorschusses nicht zu verzeichnen ist.

(3) Die Geschäftsstelle des Vereins legt einen angemessenen Schlüssel zum Ausgleich ihrer Aufwendungen und zur Honorierung der in § 2 Absatz 1 genannten Verfahrensbeteiligten

fest. Es steht den Parteien frei, mit dem Obmann eine gesonderte Vergütungsregelung zu treffen.

Anhang: Kostentabelle zu § 8 Absatz 2

Streitwertbereich bis €	Gebühr €
50.000	3.000
100.000	5.000
200.000	7.000
300.000	9.000
400.000	11.000
500.000	13.000
750.000	16.000
1.000.000	19.000
1.500.000	25.000
2.000.000	30.000
darüber	nach Ermessen des Schiedsgerichts, mindestens jedoch 30.000

Die vorstehende VDC- Schiedsgerichtsordnung 2024, beschlossen am 13. Juni 2024, tritt an die Stelle der bisherigen Fassung vom 28. Januar 1982.

Drogen- und Chemikalienverein, Sonninstraße 28, 20097 Hamburg, Tel.: 040/23 60 16 0, vdc@wga-hh.de



Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen e.V.